



**Gemeinde Reute**



## **Satzung**

**zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Unterreute“**

### **(Ergänzungssatzung)**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil der Gemeinde Reute, Ortsteil Unterreute, wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

- westliche Teil von Grundstück, Flst.Nr. 1934/2 mit ca. 853 m<sup>2</sup> sowie Grundstück, Flst.Nr. 1942/2 mit ca. 48 m<sup>2</sup>.

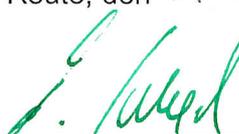
#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

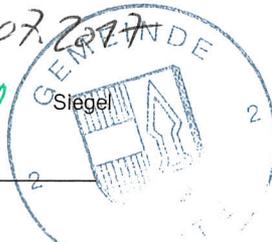
Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Reute sind im Lageplan vom 06.10.2016 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reute, den 04.07.2017

  
Michael Schlegel  
Bürgermeister





## Satzung

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Unterreute“

### Hinweise

1. Zur Vermeidung von Hochwasserschäden wird empfohlen, in den Hochwasserrisiko-gebieten (HQ<sub>extrem</sub>) eine hochwasserangepasste Bauweise zu wählen.
2. Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Mauracher Berg TB III+IV, als auch im fachtechnisch ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Mauracher Berg – Teninger Allmend. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind entsprechend zu berücksichtigen.
3. a) Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.  
  
b) Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.  
Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter zu nutzen.  
In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.  
  
c) Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.  
**Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.**  
  
d) Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.  
**Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.**  
  
e) Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: [gja@landkreis-emmendingen.de](mailto:gja@landkreis-emmendingen.de)) abzustimmen.